

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1963

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20309	24. 6. 1963	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	244
600	10. 7. 1963	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnaabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln	244
7131	5. 7. 1963	Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO.	244
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Burscheid nach Kürten	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Mülheim-Selbeck nach Kettwig	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Leitung vom Kraftwerk Fortuna IV in Niederaußem zur bestehenden Leitung Fortuna-Rommerskirchen	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Haltern nach Coesfeld mit Anschlußleitungen nach Lüdinghausen und nach Dülmen	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Lüdinghausen nach Selm	246

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Juni 1963

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) und vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt wird übertragen

1. a) für den Bereich der Staatshochbauverwaltung
b) für den Bereich der Vermessungsverwaltung
auf die Regierungspräsidenten,
2. a) für das Landesvermessungsamt
b) für die Landesbaubehörde Ruhr
auf deren Leiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 229) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1963

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Blank

— GV. NW. 1963 S. 244.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe
im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln**

Vom 10. Juli 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) in Verbindung mit § 204 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) wird verordnet:

§ 1

Für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe wird als Belegenheitsfinanzamt im Sinne des § 138 des Lastenausgleichsgesetzes für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln das Finanzamt Köln-Alstadt bestimmt. Die Zuständigkeit des Finanzamts Düsseldorf-Mettmann, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, für Abgabeschulden, deren Verwaltung von beauftragten Stellen auf die Finanzverwaltung übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Bonn-Stadt und Bonn-Land für die Hypothekengewinnabgabe vom 30. November 1959 (GV. NW. S. 167/SGV. NW. 600) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1963

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 244.

7131

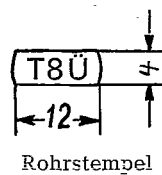
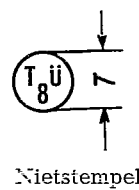
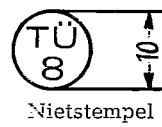
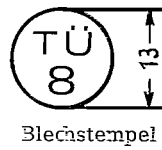
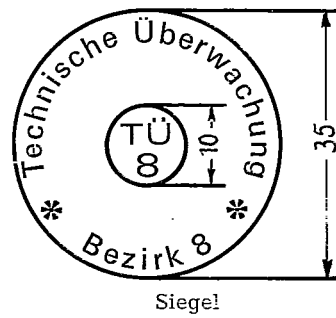
**Anerkennung
des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover
e. V. als technische Überwachungsorganisation
im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO.**

Vom 5. Juli 1963

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch die Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), wird der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO anerkannt. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird für den Technischen Überwachungs-Verein Hannover e. V. folgender örtlicher Zuständigkeitsbereich festgelegt:

- a) Regierungsbezirk Detmold
- b) im Regierungsbezirk Münster die Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg.

Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird bestimmt, daß der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V. und die bei ihm angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:



Düsseldorf, den 5. Juli 1963

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:
Hölscher

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 27. Juni 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Burscheid nach Kürten

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 10. Mai 1963 S. 162 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 17 vom 25. April 1963 S. 125 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Burscheid im Rhein-Wupper-Kreis nach Kürten im Rheinisch-Bergischen Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 246.

Düsseldorf, den 27. Juni 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Mülheim-Selbeck nach Kettwig

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 8 vom 21. Februar 1963 S. 61 (Berichtigung im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 1963 S. 125) die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Mülheim-Selbeck nach Kettwig bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 246.

Düsseldorf, den 27. Juni 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Leitung vom Kraftwerk Fortuna IV in Niederaußem zur bestehenden Leitung Fortuna—Rommerskirchen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 1. Februar 1963 S. 51 (Berichtigung im Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 1963 S. 177)

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Kraftwerk Fortuna IV in Niederaußem zur bestehenden Leitung Fortuna—Rommerskirchen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 246.

Düsseldorf, den 27. Juni 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Haltern nach Coesfeld mit Anschlußleitungen nach Lüdinghausen und nach Dülmen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 23 vom 8. Juni 1963 S. 65 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Haltern nach Coesfeld sowie einer 110 kV-Anschlußleitung nach Lüdinghausen und einer 110 kV-Anschlußleitung nach Dülmen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 246.

Düsseldorf, den 27. Juni 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Lüdinghausen nach Selm

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 23 vom 8. Juni 1963 S. 65 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Lüdinghausen nach Selm (Landkreis Lüdinghausen)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.